Universität Leipzig Theologische Fakultät

# Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse im Lateinischen gemäß den Anforderungen des Latinums an der Universität Leipzig

Vom 20. Februar 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 294) zuletzt geändert durch das Gesetz über die Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 20. September 2007 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse im Lateinischen gemäß den Anforderungen des Latinums an der Theologischen Fakultät an der Universität Leipzig erlassen.

#### **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 10. Juni 1998 für den Nachweis über Kenntnisse im Lateinischen gemäß den Anforderungen des Latinums (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig vom 10. Juni 1998 Nr. 14, S. 1-7) wird wie folgt geändert:

# 1. Zur Überschrift der Ordnung

Die Worte "entsprechend SHG § 15 Absatz 4" werden gestrichen.

#### 2. Zu § 1 Geltungsbereich

Der Paragraph wird wie folgt geändert:

Diese Regelungen gelten für Studierende des Diplomstudienganges Kirchliches Examen Evangelische Theologie sowie des Haupt- und Nebenfaches der Magisterstudiengänge Evangelische Theologie im Studiengang Magister Artium der Theologischen Fakultät, die einen Nachweis über Kenntnisse im Lateinischen gemäß den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen in den oben genannten Studiengängen erwerben möchten.

## 3. Zu § 3 Prüfer und Beisitzer

Im § 3 Abs. 1 wird Satz 2 ersetzt durch:

"Sie bestehen aus mindestens zwei Personen, in der Regel aus einem Prüfer und einem Beisitzer, der das Protokoll führt."

Der Absatz 2 des § 3 wird neu gefasst:

Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt

werden. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer eine entsprechende Sprachprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

#### 4. Zu § 5 Zulassung zur Prüfung im Lateinischen

Der Absatz 2 des § 5 wird wie folgt geändert:

"Zur Prüfung wird zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen kann. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Nicht zugelassen werden darf, wer ein Latinum endgültig nicht bestanden hat."

#### 5. Zu § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

Im § 7 Abs. 1 Satz 2 wird der Text nach dem Semikolon wie folgt ergänzt:

"die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen."

## 6. Zu § 8 Wiederholung der Prüfung

Der Absatz 1 des § 8 wird neu gefasst:

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf besonderen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

# Artikel 2

- 1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse im Lateinischen gemäß den Anforderungen des Latinums wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Theologischen Fakultät vom 24. April 2007 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 11. September 2007. Sie wurde am 20. September 2007 durch das Rektoratskollegium genehmigt.
- 2. Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2007/2008 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum 1. Oktober 2007 an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert haben.

## 20/22

3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Nachweis über Kenntnisse im Lateinischen gemäß den Anforderungen des Latinums werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 20. Februar 2008

Professor Dr. Franz Häuser Rektor